

## BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

### FÜR DEN INTERNATIONALEN BUSLINIENVERKEHR

VON SINDBAD Sp. z o. o.

45-144 Opole, ul. Działkowa 4

gültig ab dem 01.05.2018

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die vorliegenden Beförderungsbedingungen wurden nach Art. 4 des Gesetzes vom 15. November 1984 – Beförderungsgesetz (einheitlicher Text Gesetzblatt aus dem Jahr 2000 Nr. 50 Pos. 601, mit sp. Änd.), Gesetz über Ausländer vom 13. Juni 2003 (Gesetzblatt aus dem Jahr 2011 Nr. 264, Pos. 1573, mit sp. Änd.), nach der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, der Verordnung des Ministers für Verkehr und Bau vom 24.02.2006 zur Regelung des Status von Sendungen und des Verfahrens für Reklamationen (Gesetzblatt aus dem Jahr 2006, Nr. 38, Pos. 266) Gesetz vom 20. Juni 1997, Straßenverkehrsrecht (Gesetzblatt aus dem Jahr 2012 Nr. 1137) erstellt.

1.2 Die in den Beförderungsbedingungen verwendeten Begriffe:

a) **Passagier** – eine Person, die auf der Grundlage einer gültigen Fahrkarte eine Beförderungsleistung in Anspruch nimmt,

b) **Beförderer** – ein Unternehmen, welches auf der Grundlage gültiger Genehmigungen und Lizenzen, ausgestellt durch ein Organ der öffentlichen Verwaltung, die Beförderung von Personen mit einem Bus durchführt; der Name des Beförderers befindet sich auf dem Fahrschein.

c) **Fahrschein** – ein auf einen bestimmten Namen lautendes Dokument, welches die angegebene

Person zur Reise auf einer vorgesehenen Strecke, zum festgelegten Termin und vorgegebenen Preis, mit entsprechendem Ausweisdokument d.h. Personalausweis oder Pass, ermächtigt.

d) **Beförderungsvertrag** – ein Vertrag, der beim Kauf eines Fahrscheins zwischen dem Beförderer und dem Passagier geschlossen wird. Darin verpflichtet sich der Beförderer den Passagier und sein Gepäck, für eine entsprechende Vergütung (Preis des Fahrscheins), von einer bestimmten Stadt in eine gewählte Zielstadt, die auf dem Fahrschein genannt sind, zu befördern.

e) **Fahrplan** – ein Plan des Fahrtverlaufs der Busse auf einer Strecke, einschließlich aufgeführter Abfahrts- und Ankunftszeiten (Lokalzeit) an den beschriebenen Haltestellen. Der Fahrplan ist sowohl in Fahrkartenverkaufsstellen, als auch auf der Homepage des Beförderers erhältlich.

f) **Handgepäck** - Gepäckstück bis max. 5kg, welches vom Passagier im Fahrgastraum mitgeführt werden kann und unter der direkten Obhut des Passagiers verbleibt.

g) **Freige Gepäck** - Gepäck, das kostenlos mitgenommen werden kann und im Gepäckraum befördert wird

h) **Übergepäck** – Gepäck, das kostenpflichtig mitgenommen werden kann und im Gepäckraum befördert wird

1.3 Die Beschlüsse finden bei der durch den Beförderer durchgeführten Passagierbeförderung mit Linienbussen Anwendung.

1.4. Mit dem Kauf des Fahrscheins wird ein Beförderungsvertrag abgeschlossen und die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen akzeptiert.

#### 2. Der Passagier

2.1 Der Passagier ist verpflichtet mindestens 15 Minuten vor der geplanten Abfahrtszeit an der im Fahrplan genannten Haltestelle zu erscheinen. Erscheint der Passagier nicht zur planmäßigen Abfahrt, wird dies als Reiserücktritt gewertet.

2.2 Der Passagier ist verpflichtet mindestens 5 Minuten vor der geplanten Abfahrtszeit an dem ihm von der Reiseleitung zugewiesenem Sitz Platz zu nehmen. Der Beförderer wartet nicht auf Passagiere, die sich nicht an diesen Beschluss halten. Diese Bestimmungen gelten sowohl für den Einstiegsort, als auch für alle Zwischenhalte auf der jeweiligen Strecke und Halte an denen ein Buswechsel stattfindet.

2.3 Der Passagier muss alle Bedingungen, die mit der Reise verbunden sind, erfüllen, d.h. er muss einen Fahrschein und gültige Dokumente für die Aus- und Einreise besitzen, eventuell andere Dokumente, die ihn zur Überquerung der Grenze(n) berechtigen, darunter ein Personalausweis oder ein Pass und die erforderlichen Visa. Der Passagier persönlich haftet für das Fehlen der o.g. Dokumente. Der Beförderer behält das Recht vor, einem Passagier die Reise zu verweigern, wenn dieser kein gültiges Dokument für die Reise und kein Visum zum übertreten der Grenze besitzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bus nicht auf Passagiere wartet, die einer individuellen Zoll- und Passkontrolle unterzogen werden. Der Passagier trägt alle Folgen, die aus einer Ablehnung der Beförderung oder Festnahme durch berechnete Organe entstehen.

2.4 Der Passagier ist verpflichtet, sich an die Ordnungsregeln zu halten, die im Transportwesen gelten und die Anweisungen des Buspersonals zu befolgen.

2.5 Der Passagier haftet für Schäden, die er dem Beförderer (vor allem für Schäden der Busesaustattung) oder einem anderen Passagier gegenüber verursacht hat gemäß der Vorschriften des Zivilrechts.

2.6 Ein Passagier, der vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit den Reisebus verunreinigt, ist verpflichtet dem Beförderer den Gesamtpreis für die Beseitigung des Schadens zu erstatten. Falls der vorsätzlich oder fahrlässig angerichtete Schaden den Bus verkehrsuntauglich macht, ist der Passagier dazu verpflichtet, dem Beförderer zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 PLN für jeden Tag an dem der Bus außer Betrieb steht, zu zahlen.

2.7 Falls sich im Bus ein Sicherheitsgurt befindet, ist der Passagier dazu verpflichtet diesen während der Reise anzulegen.

2.8 Gemäß der Änderung des Gesetzes im Straßenverkehrsrecht, die am 15.05.2015 in Kraft getreten ist, besteht in Bussen keine Kindersitzpflicht.

2.9 Kinder können, unabhängig vom Alter, ausschließlich mit aktuellen Dokumenten zur Grenzüberschreitung reisen (Personalausweis, Pass, Visum).

Falls die Vorschriften der Zielländer oder der Transitländer nichts anderes vorschreiben, müssen alle Kinder unter 12 Jahren mit einer erwachsenen Begleitperson reisen. Kinder zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr dürfen nur dann alleine fahren, wenn sie eine, durch ein Elternteil oder einen rechtlichen Vormund ausgefüllte schriftliche „Erklärung über die Reise eines Minderjährigen“ besitzen. Diese schriftliche Erklärung sollte in Anwesenheit der Reiseleitung ausgefüllt und unterschrieben und noch vor der Einnahme des Sitzplatzes dem Buspersonal übergeben werden. Bei Fahrten nach/von Großbritannien, Italien, Griechenland, in die Ukraine und nach/von Bulgarien beträgt das Mindestalter für allein reisende Kinder 16 Jahre.

2.9.1 Bei der Beförderung von Kindern im Alter bis 4. Jahren, gestattet der Beförderer eine kostenlose Mitnahme eines faltbaren Kinderwagens (Buggy)

2.10 Der Beförderer übernimmt keine Verantwortung für minderjährige Personen, die ohne rechtlichen Vormund reisen.

2.11 Der Passagier ist durch die Unfallversicherung des Beförderers versichert. Die Versicherung deckt nur die Unfälle ab, die sich im Bus ereignen können. Andere unvorhersehbare Unfälle, bei denen der Passagier zu Schaden kommen könnte, die außerhalb des Busses passieren, werden durch diese Versicherung nicht abgedeckt.

#### 3. Der Beförderer

3.1 Der Beförderer behält das Recht vor, einer Person die Fahrt zu verweigern und den Fahrschein einzubehalten, wenn diese durch kriminelle Handlung in Besitz des Fahrscheins gekommen ist, oder sie durch eigenes Verschulden nicht beweisen kann, dass sie die Person ist, deren Personalien sich auf dem Fahrschein befinden.

3.2 Der Beförderer hat das Recht, nach Art. 135 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ausländer, vom 13. Juni 2003 (GBL 2003, Nr. 128, Pos. 1175)

vor Beginn der Reise, das Vorzeigen eines gültigen Dokuments (Personalausweis, Pass und Visum) vom Passagier zu fordern. Wenn diese Dokumente nicht vorgewiesen werden, kann der Beförderer dem Passagier das Betreten des Busses verweigern.

3.3 Der Beförderer hat das Recht einem Passagier den Zutritt zum Bus zu verweigern, oder ihm die Weiterreise zu entsagen, wenn:

a) der Passagier sich nicht an die Vorschriften der vorliegenden Beförderungsbedingungen hält,

b) der Passagier sich unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln (z.B. Drogen) befindet,

c) sein Zustand oder sein Verhalten negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Reise oder auf den Fahrkomfort der übrigen Fahrgäste haben könnte.

Die Rechtsfolgen für die oben genannten Vorfälle trägt der Passagier.

3.4 In den Bussen gilt ein absolutes Verbot des Alkohol- und Betäubungsmittelkonsums und ein Rauchverbot. Das Rauchverbot umfasst auch E-Zigaretten.

3.5 Die Beförderung von Tieren ist verboten. In besonderen Fällen kann der Beförderer, auf schriftlichen Antrag des Passagiers eine Sondergenehmigung für die Beförderung eines Kleintieres (Hund, Katze, Frettchen bis zu 4kg!) erteilen. Die Genehmigung zur Beförderung eines Kleintieres erfolgt ebenfalls in schriftlicher Form.

3.5.1 Das Tier muss einen eigenen Pass, einen Mikrochip und eine gültige Tierarztuntersuchung, die für die Einreise in das gewählte Zielland und alle Transitländer erforderlich ist, besitzen.

3.5.2 Für die Beförderung eines Tieres wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% auf den Fahrpreis erteilt.

3.5.3 Das Tier muss während der Reise durch eine Leine und einen Maulkorb gesichert werden und sich in einem entsprechendem Käfig, einer Box oder Tasche auf dem Sitz neben dem Besitzer befinden. Die Beförderung des Tieres muss so verlaufen, dass die anderen Passagiere nicht gestört werden.

3.5.4 Die geltenden Vorschriften zur Beförderung von Tieren finden keine Anwendung bei Fahrten nach Großbritannien.

3.6 Der Beförderer trägt dafür Sorge, den Passagier und sein Gepäck in der vorgesehenen Zeit, fahrplanmäßig zu befördern. Jedoch kann er dies, aus verschiedenen und von ihm unabhängigen Gründen, nicht garantieren.

3.7 Der Beförderer übernimmt keine Haftung für Verspätungen und deren weitere Folgen, die aus verwaltungstechnischen Gründen, (z.B. Zollkontrollen, Polizeikontrollen, Kontrollen durch das Amt für Straßentransport) oder anderen, vom Beförderer unabhängigen Faktoren (z.B. technische Probleme, Witterung, Verkehrsbehinderungen oder Verzögerungen beim Grenzübergang) resultieren.

3.8 Der Beförderer übernimmt keine Haftung für Fahrausfälle, die ohne sein Verschulden verursacht wurden (z.B. durch Schließung der Grenzen aus Verteidigungsgründen oder im Fall einer Naturkatastrophe) und für sich daraus ergebende weitere Folgen.

3.9 Der Beförderer haftet weder für eine vorzeitige Ankunft des Busses am Zielort (früher als im Fahrplan) noch für spätere negative Folgen, die sich daraus für den Passagier ergeben.

3.10 Wenn die Fahrt durch das Verschulden des Beförderers nicht stattgefunden hat, steht dem Passagier eine Rückerstattung zu, die dem Wert der nicht genutzten Fahrkarte entspricht.

3.11 Der Beförderer behält das Recht vor die Beförderung mit einem Ersatzbus durchzuführen, der sich von dem Bus des Beförderers unterscheidet, wobei an der Frontscheibe des Ersatzbusses ein Schild mit dem Namen des Beförderers angebracht wird. Darüber hinaus kann der Beförderer, aus logistischen oder Sicherheitsgründen auf der Fahrt ein Umsteigen durchführen.

3.12 Aus logistischen Gründen kann es vorkommen, dass die im Fahrplan angegebene Strecke sich von der tatsächlichen Strecke unterscheidet.

#### 4. Fahrscheine

4.1 Die Fahrscheine können im Vertreternetz des Beförderers oder im Internet erworben werden. Elektronische Fahrscheine werden unmittelbar vom Passagier von der Webseite aus ausgedruckt.

4.1.1 Der Beförderer bietet folgende Fahrkarten zum Verkauf:

a) Einfache Fahrkarten

b) Hin- und Rückfahrkarten

c) „OPEN“- Fahrkarten (ohne Rückfahrtsdatum, nur im Standardtarif verfügbar)

4.1.2 Die Fahrkarte ist ein namentliches Dokument und kann nicht an andere Personen abgetreten werden.

4.1.3 Der Fahrschein stellt keine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer dar. Der Beförderer stellt

Mehrwertsteuerrechnungen für den Verkauf von Fahrscheinen, gemäß der geltenden Vorschriften aus. Für den Fall, dass der Erwerber der Fahrkarte kein Mehrwertsteuerzahler ist, wird eine Mehrwertsteuerrechnung nur auf Antrag des Erwerbers ausgestellt. Der Passagier kann beim Kauf der Fahrkarte auf der Internetseite automatisch eine Rechnung erhalten, in dem er im Verkaufssystem die entsprechende Option wählt, oder auf Wunsch zum späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als am 15. Tag des dem Kauf der Fahrkarte folgenden Monats. Sollte dieser Termin überschreitet werden, besteht die Möglichkeit die Rechnung per Post oder per E-Mail anzufordern, im Zeitraum von bis zu 3 Monaten ab dem Ende des Monats, in dem die Beförderungsleistung durchgeführt wurde oder die Zahlung ganz oder teilweise geleistet wurde.

Rechnungen, Duplikate der Rechnungen und Korrekturrechnungen werden in elektronischen Form oder in Papierform versendet. Durch die Akzeptanz dieser Beförderungsbedingungen beim Kauf des Fahrscheins, stimmen Sie ebenfalls der Anwendung von elektronischen Rechnungen zu (Duplikaten von elektronischen Rechnungen, elektronischen Korrekturrechnungen). Im Falle von höherer Gewalt oder anderer Umstände, die die Anwendung von elektronischen Rechnungen beeinträchtigen, behält sich der Beförderer das Recht vor, die Anwendung von elektronischen Rechnungen einzustellen. Für den Fall, dass eine Korrekturrechnung ausgestellt wird, insbesondere im Fall, wenn eine Kostenrückerstattung erfolgen soll, ist der Passagier verpflichtet den Erhalt der Korrekturrechnung zu bestätigen, in dem er die unterzeichnete Kopie dieser Rechnung umgehend an den Beförderer zurücksendet.

4.2 Die Hin- und Rückfahrkarten sowie die „OPEN“- Fahrkarten sind 12 Monate, ab dem Abfahrtsdatum, das beim Ticketkauf angegeben worden ist, gültig. Eine einfache Fahrkarte ist bis zum Abfahrtsdatum, das beim Ticketkauf angegeben worden ist, oder bis zum Abfahrtsdatum, im Falle einer Änderung, gültig. Änderungen des Abfahrtsdatums sind nur 12 Monate lang, ab dem beim Kauf angegebenen Datum, möglich. Eine Änderung des Abfahrtsdatums ist spätestens 24 Stunden vor dem Datum auf der Fahrkarte, oder dem Datum im elektronischen Reservierungssystem, im Falle einer telefonischen Reservierung, möglich. Es gibt keine Möglichkeit die Gültigkeit der Fahrkarte zu verlängern.

4.3 Der Verkauf des Fahrscheins erfolgt ohne genaue Sitzplatzzuordnung.

4.4 Der Passagier hat die Möglichkeit einen zusätzlichen Sitzplatz im aktuell verfügbaren Tarif für sich zu erwerben.

4.5 Der Fahrscheinpreis wird in der aktuellen Preisliste bestimmt.

4.6 Aufgrund der begrenzten Anzahl von freien Plätzen, wird empfohlen den Rückfahrtermin bei den „OPEN“- Fahrkarten nicht später als 7 Tage vor der geplanten Abfahrt anzugeben. Fahrt reservieren. Der Beförderer richtet sich bei der Reservierung nach der Reihenfolge der Anmeldung. Der Beförderer hat des

Recht eine Reservierung auf den vom Passagier gewählten Termin nicht anzunehmen, wenn keine freien Plätze verfügbar sind.

4.7 Der Passagier hat die Möglichkeit bis spätestens 24 Stunden vor Reisebeginn im Rahmen des aktuellen Angebotes des Beförderers folgende Änderungen im Ticket kostenlos vorzunehmen: Änderung des Abfahrts- und Zielortes, Änderung des Abfahrts- und Rückfahrtdatums, Änderung des Rückfahrtdatum auf OPEN und das erneute Datieren eines OPEN Tickets. Wenn die Streckenänderung einen Preisunterschied nach sich zieht, wird nur die Gebühr, die aus dem Tarifunterschied hervorgeht, vom Reiseleiter ausgerechnet und erhoben. Die Zuzahlung wird nicht berechnet, wenn der Preisunterschied weniger als 20PLN / 5EURO / 5GBP / 5CHF / 40DKK / 40NOK oder 40SEK beträgt.

4.7.1 Falls der Passagier eine der oben genannten Änderungen im Ticket im Zeitraum von weniger als 24 Stunden vor Reisebeginn vornimmt, wird dies als Reiserücktritt angesehen, gemäß Pkt. 4.8 Unterpunkt d).

4.7.2 Änderungen in Fahrscheinen im Sondertarif SINDBAD-INTERBUS können ausschließlich im Rahmen des SINDBAD-INTERBUS-Tarifs vorgenommen werden.

4.8 Falls der Passagier von der Reise zurücktritt, steht ihm eine Rückerstattung der Kosten für die nicht genutzte Beförderungsleistung nach Abzug der Stornierungsgebühr (Abstandsumme) zu. In Abhängigkeit vom Reiseterrain kann der Beförderer folgende Stornierungsgebühren erheben:

a) bei einem Rücktritt über 14 Tage vor der Abfahrt, wird eine Stornierungsgebühr von 10% erhoben,

b) bei einem Rücktritt 14 Tage bis 48 Stunden vor der Abfahrt, wird eine Stornierungsgebühr von 25% erhoben,

c) bei 48 bis 24 Stunden vor der Abfahrt beträgt die Stornierungsgebühr 50%,

d) unter 24 Stunden vor der Abfahrt beträgt die Stornierungsgebühr 90%.

Der Rückerstattungsbetrag für die Fahrkarten, die nicht genutzt wurden, wird durch die Reiseagentur ausgezahlt, in der Kauf der Fahrkarten stattfand.

Der Rückerstattungsbetrag der Fahrkarten, die beim Reisebegleiter gekauft wurden, wird durch den Beförderer ausgezahlt. Der Rücktritt für ein online gekauftes Ticket muss vom Passagier selbst auf derselben Homepage durchgeführt werden, auf der es erworben wurde.

4.9 Der Beförderer hat das Recht eine Stornierungsgebühr in Höhe von 95% des Fahrscheinpreises zu erheben, wenn der Passagier nicht zur Abfahrt des Busses erscheint sowie in Situationen, die in den Punkten 2.1, 2.2, 2.3, 3.2, 3.3 der Beförderungsbedingungen beschrieben sind.

4.10 Wenn der Passagier bei einer Hin- und Rückfahrkarte die Rückfahrt nicht nutzt, so hat er Anspruch auf die Rückerstattung:

a) bis 24 Stunden vor der Abfahrt 20% des Gesamtpreises

b) unter 24 Stunden vor der Abfahrt 10% des Gesamtpreises

4.11 Bei der Rückgabe einer elektronischen Fahrkarte, erfolgt die Überweisung der Rückerstattungsbetrag auf das Konto, das beim Fahrscheinkauf angegeben worden ist.

4.12 Alle Umbuchungsvorgänge an WWW-Fahrscheinen (Stornierung, Änderung des Abfahrts- oder Rückfahrtdatums, Änderung der Strecke, Schließen deiner OPEN-Fahrkarte) sollten von dem Internetdienst aus durchgeführt werden, von dem die Fahrkarte gekauft wurde.

4.13 Der Beförderer kann beim Fahrscheinkauf Ermäßigungen einführen. Informationen über aktuell verfügbare Ermäßigungen sind für jede Linie separat. Im jeweiligen Fahrplan enthalten, sowohl im Verkaufssystem, in Fahrkartenverkaufsstellen als auch auf der Internetseite des Beförderers.

4.14 Der Beförderer behält das Recht vor, eine begrenzte Anzahl von Fahrscheinen zum „Sondertarif“ einzuführen. Bei einer Änderung des Abfahrts- oder Rückfahrtdatums oder beim Datieren eines OPEN-Fahrscheins auf einen Termin, an dem keine Plätze zum Sondertarif verfügbar sind, wird eine Zuzahlung zum aktuellen Fahrpreis auf der gewählten Strecke erhoben. (mit Ausnahme des SINDBAD-INTERBUS-Angebotes, siehe Punkt 4.7.2 der Beförderungsbedingungen).

4.15 Grundlage zur Erteilung einer Ermäßigung ist die Vorlegung eines entsprechenden Dokuments beim Kauf der Fahrkarte, als auch bei der Fahrkartenkontrolle im Bus. Wenn der Passagier die entsprechenden Dokumente zur Erteilung der Ermäßigung während der Fahrt im Bus nicht besitzt, ist die Reiseleitung dazu berechtigt, eine Zuzahlung zum vollen Fahrkartenpreis vom Passagier zu verlangen.

4.16 Im Fall, wenn aus dem Angebot hervorgeht, dass dem Passagier zwei oder mehr Ermäßigungen zustehen, wird die

höchste zustehende Ermäßigung berücksichtigt. Ermäßigungen können nicht summiert werden.

4.17 Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Fahrscheins kann der Passagier beim Beförderer schriftlich die kostenlose Ausstellung eines Duplikats beantragen.

4.18 Eine Kostenrückerstattung ist nicht möglich wenn:

a) der Gültigkeitstermin des Fahrscheins abgelaufen ist,

b) der Fahrschein so beschädigt ist, dass das Ablesen der Daten unmöglich ist,

c) der Passagier den Originalfahrschein nicht besitzt.

4.19 Die Kostenrückerstattung einer stornierten Fahrkarte, für die eine Mehrwertsteuerrechnung ausgestellt worden ist, ist erst nach Rücksendung einer unterzeichneten Korrekturrechnung an den Beförderer möglich.

#### **5. Gepäck**

5.1 Jedes Gepäckstück des Passagiers, welches im Kofferraum des Busses befördert wird, sollte mit dem Namen und Nachnamen des Passagiers (wie auf dem Fahrschein), seiner Adresse und Telefonnummer beschriftet werden. Diese oben genannte Aufgabe muss der Passagier übernehmen. Das Gepäck sollte durch den Passagier nach Beendigung der Reise abgeholt werden. Das Gepäck wird vom Buspersonal registriert, indem ein Gepäckaufkleber am Gepäck angebracht, das Gepäck in den Kofferraum verstaute und die Anzahl der Gepäckstücke auf dem Fahrschein eingetragen wird.

5.2 Jedem Passagier steht die kostenlose Mitnahme von drei Gepäckstücken zu, darunter ein Handgepäck bis max. 5 kg und zwei Freigeäckstücke mit einem Gesamtgewicht von max. 30kg. Ein Freigeäck kann ein Koffer, eine Reisetasche oder ein Rucksack sein.

5.2.1 Das im Punkt 5.2 angegebene Gepäck-Limit, gilt nicht beim Kauf eines zusätzlichen Sitzplatzes für den Passagier mit 25% Ermäßigung und bei Beförderung von Tieren..

5.3 Das Handgepäck darf nur solche Maße besitzen, die es erlauben dieses im Fach über dem Sitz des Passagiers im Fahrgastraum oder unter seinem Sitz unterzubringen. Außerdem darf das Handgepäck die andere Gäste nicht stören oder ihren Komfort einschränken.

5.4 Die Summe der Maße des Freigeäckes und des Übergeäckes darf, pro Gepäckstück, 165cm nicht überschreiten (Breite+Höhe+Länge). Das maximale Gewicht eines Gepäckstücks, dass im Kofferraum verstaute wird, darf 30 kg nicht überschreiten.

5.5 Wenn die vorgeschriebenen Maße oder das Gewicht des Geäckes überschritten werden, muss der Kunde sein Geäck selbstständig im Kofferraum verstaute, es beim Umsteigen in einen anderen Bus laden und wieder ausladen.

5.6 Freigeäck, dessen Gewicht über dem o.g. Grenzwert liegt sowie Übergeäck kann nur mit dem Einverständnis des Personals mitgenommen werden und, wenn es die Kapazität des Geäckraums zulässt.

Für das erste zusätzliche Gepäckstück (bis 25kg) bzw. für die Überschreitung des Gewichts/der Maße des Freigeäckes erhebt der Beförderer, je nach Abfahrtsland eine Gebühr in Höhe von 10EURO/10GBP/10CHF/80DKK/80NOK/ 80SEK oder 40PLN. Für jedes weitere zusätzliche Gepäckstück erhebt der Beförderer, je nach Abfahrtsland, eine Gebühr in Höhe von 30EURO/30GBP/30CHF/240DKK/240NOK/240SEK oder 120PLN. Das Freigeäck und Übergeäck wird vom Buspersonal registriert und der Passagier bekommt als Zahlungsbestätigung einen Aufkleber mit der Information „Gebühr für Übergeäck“(dopłata) in seinen Fahrschein. Der Beförderer hat das Recht, die Mitnahme des Übergeäckes zu verweigern, wenn die Kapazitäten des Kofferraums ausgelastet sind.

5.7 Der Beförderer hat das Recht die Mitnahme des Geäckes zu verweigern, wenn dieses nicht den in den Beförderungsbedingungen genannten Anforderungen entspricht.

5.8 Es dürfen keine Gegenstände mitgenommen werden, deren Beförderung durch andere Vorschriften verboten ist. Der Beförderer wird den Transport eines Geäckes mit gefährlichem Inhalt oder strengem Geruch verweigern. Wenn ein Geäckstück keiner Person zugeteilt werden kann (keiner der Passagiere bekennt sich zu dem Geäck), wird es vom Personal aus dem Bus entfernt.

5.9 Der Passagier kann den Wert seines Geäckes der Belegschaft melden. Dieser sollte jedoch den wahren Wert des Geäckes nicht überschreiten. Der Beförderer behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob der gemeldete Wert dem tatsächlichen entspricht und etwaige Vorbehalte auf der Rückseite der Fahrkarte zu vermerken.

5.10 Die Haftung des Beförderers für das im Geäckraum transportierte Geäck ist auf den deklarierten Wert des Gegenstandes beschränkt und im Fall des Fehlens dieser Deklaration auf den normalen Wert des Gegenstandes.

5.11 Der Beförderer haftet nicht für persönliche Gegenstände und Handgeäck, welches sich außerhalb des Kofferraums und somit unter der direkten Obhut des Passagiers befindet, außer, der Schaden wurde vom Beförderer selbst verursacht.

5.12 Der Beförderer haftet nicht für Gegenstände, die bei der Beförderung verloren oder beschädigt wurden, z.B. Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, Elektroartikel, Gegenstände mit wissenschaftlichem, künstlerischem oder Sammlerwert, es sei denn, er hat die Sachen zur Aufbewahrung angenommen oder der Schaden ist durch absichtliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit des Beförderers entstanden. Wenn Gegenstände mit einem hohen Wert befördert werden, empfiehlt der Beförderer den Kauf einer individuellen Versicherung.

5.13 Gegenstände, die im Fahrgastraum vergessen oder zurückgelassen wurden, unterliegen keinem Haftungsschutz von Seiten des Beförderers und werden von diesem 30 Tage lang aufbewahrt.

5.14 Wenn der Passagier beim Verlassen des Busses einen Schaden an seinem Geäck oder dessen Fehlen bemerkt, ist er verpflichtet, dies der Belegschaft zu melden und ein schriftliches Protokoll zu verlangen oder die Tatsache auf der Fahrkarte vermerken zu lassen. Diese Bestätigung muss der Passagier einer eventuellen schriftlichen Beschwerde beifügen, die er gemäß Pkt. 6 einreichen kann.

5.15 In Anbetracht der Reisedauer sowie der Art der Geäckbeförderung in Reisebussen wird empfohlen im Freigeäck und Übergeäck keine zerbrechlichen und leicht verderblichen Güter zu befördern, dies gilt ebenso für Computer, Fotoapparate sowie andere elektronische Geräte, außerdem Geld, Schmuck, Gold- und Silberprodukte, Wechsel, Wertpapiere, Handelsunterlagen, Pässe und andere Dokumente sowie Flüssigkeiten und Medikamente, die kühle Lagerung erfordern.

5.16 Für die Beförderung von Wintersportausrüstung (Ski, Snowboard) erhebt der Beförderer eine einmalige Gebühr von 25 EURO. Die Ausrüstung muss ordnungsgemäß in einer dafür vorgesehenen Ski- oder Snowboardtasche verstaute werden.

5.17 Abweichende Regelungen zur Beförderung von Geäck sind im Fahrplan auf der jeweiligen Linie enthalten.

#### **6. Beschwerden**

6.1 Alle Beschwerden, die die Realisierung des Beförderungsvertrages betreffen, müssen spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Geschehens schriftlich (per Einschreiben) an die Adresse des Beförderers gesendet werden oder per E-Mail an die Adresse: reklamacje@sindbad.pl. Der Passagier allein, sein Rechtsvormund, Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigter sind berechtigt eine Beschwerde einzulegen.

Beschwerden, die durch Dritte eingeleitet werden, werden nicht bearbeitet. Beim Einlegen einer Beschwerde sollten die genauen Umstände, die Einwände, das Ausmaß des Schadens und ein eventueller Entschädigungsvorschlag genannt werden. Die Beschwerde muss mit der Unterschrift der berechtigten Person versehen sein.

Der Beschwerde sollte der Fahrschein oder seine Kopie beigelegt werden. Im Fall einer Beschwerde bezüglich eines Schadens oder Verlustes des Geäckes ist eine schriftliche Bestätigung über den Schaden bzw. Verlust beizufügen.

Wenn die Beschwerde die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, wird der Passagier vom Beförderer aufgefordert die fehlenden Angaben innerhalb von 14 Tagen zu ergänzen. Das nicht termingerechte Nachkommen dieser Aufforderung, hat zu Folge, dass die Beschwerde nicht bearbeitet werden kann. Falls die fehlenden Angaben innerhalb von 14 Tagen ergänzt werden, wird als Einreichungsdatum der Beschwerde, das Eingangsdatum der Ergänzung angesehen.

Der Beförderer bearbeitet eine Beschwerde innerhalb von 30 Tagen ab Eingangsdatum. In ausreichend begründeten Fällen kann dieser Termin um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Passagier muss jedoch über die Gründe der Terminverlängerung in Kenntnis gesetzt werden. Diese Information muss dem Passagier spätestens 30 Tage nach Eingang der Beschwerde beim Beförderer übermittelt werden.

6.2 Die Bedingungen einer Beschwerdeeinlegung und der genaue Ablauf ihrer Untersuchung, werden von den Durchführungsbestimmungen zum Beförderungsgesetz bestimmt.

#### **7. Abschlussbestimmungen**

7.1 Für Bereiche, die durch diese Beförderungsbedingungen nicht reguliert werden, gelten die Vorschriften aus Pkt. 1.1 sowie das Gesetz vom 23. April 1964 – Zivilgesetzbuch (GBL vom Jahr 1964, Nr.16, Pos.93; mit sp. Änd.).

7.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Beförderungsvertrag ist ausschließlich das polnische Gericht.

7.3 Die Beschlüsse der vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten ab dem Erscheinungsdatum.